

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen der Höchstgerichte zu den Themen Zusammenstoß mit einem Radfahrer, Nötigung zu unvermitteltem Abbremsen und Feststellen der Alkoholbeeinträchtigung durch Rückrechnung.

Kollision mit Radfahrer beim Rechtsabbiegen

In Graz ereignete sich auf einer Kreuzung ein Verkehrsunfall, bei dem ein Radfahrer schwere Verletzungen erlitt: Der Radfahrer näherte sich der Kreuzung auf dem baulich abgegrenzten Radweg. Er passierte einen Lkw, der bei Rotlicht angehalten hatte. Als die Ampel auf Grün schaltete und der Lkw die Fahrt wieder aufnahm, bewegte sich der Radfahrer stets rechts vor ihm. Dem Lkw-Lenker war zwar bewusst, dass sich rechts von ihm ein Radweg befand, doch nahm er den Radfahrer darauf nicht wahr. Der Radfahrer verließ den Radweg und bog nach rechts in die Querstraße ein, wobei er nicht auf den übrigen Verkehr achtete, sondern die für ihn gültige Fußgängerampel, die auf Grün geschaltet hatte, im Auge behielt. Auch der Lkw-Fahrer bog nach rechts ein, ohne den Radfahrer in den Fahrzeugspiegeln zu bemerken. In der Folge fuhr er im mittleren Bereich des Schutzwegs von hinten auf den Kläger auf. Der Radfahrer wurde vom rechten Vorderrad des Lkw überrollt.

Der Verletzte begehrte in einer Klage die Feststellung der Haftung für die Spät- und Dauerfolgen aus dem Unfall. Das Erstgericht ging von einer Verschuldensteilung von 1:4 zu Lasten des Beklagten aus, gab dem Feststellungsbegehren daher zu 80 Prozent statt und wies das Mehrbegehren von 20 Prozent ab. Den von beiden Seiten erhobenen Berufungen gab das Berufungsgericht nicht Folge. Gegen das



Verkehrsunfall mit Radfahrer: Die Bestimmung, wonach beim Einbiegen querende Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden dürfen, ist sinngemäß auch gegenüber einem von einer Radfahrerüberfahrt rechts einbiegenden Radfahrer anzuwenden.

Urteil des Berufungsgerichts erhob der Beklagte Revision und brachte vor, der Radfahrer habe nicht die Radfahrerüberfahrt zur Überquerung benützt, sondern den Radweg verlassen und sei nach rechts abgebogen. Damit sei er benachrangt gewesen und es treffe den Lkw-Lenker kein Verschulden.

Der Oberste Gerichtshof erwog dazu: Gemäß § 19 Absatz 6a StVO haben Radfahrer, die eine Radfahranlage verlassen, anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr den Vorrang zu geben. Gemäß § 38 Absatz 4 Satz 3 StVO dürfen beim Einbiegen die Benutzer der freigegebenen Fahrstreifen sowie Fußgänger und Radfahrer, die die Fahrbahn im Sinne der für sie geltenden Regelungen überqueren, weder gefährdet noch behindert werden.

Wenngleich erstere Bestimmung ihrem Wortlaut nach den vorliegenden Fall zu erfassen scheine, entspricht es doch ständiger Judi-

katur, dass bei einer durch Lichtzeichen geregelten Kreuzung die Frage, wer fahren dürfe und wer anzuhalten habe, ausschließlich nach § 38 StVO zu beurteilen sei (RIS-Justiz RS0075067). Bei dieser Bestimmung handle es sich laut OGH um keine Vorrang-, sondern eine allgemeine Verhaltensregel (RIS-Justiz RS0124317). Seinem Wortlaut nach sei § 38 StVO nicht direkt anwendbar, da der Kläger die Fahrbahn der querenden Straße weder überquerte noch beabsichtigte, sie zu überqueren. „Doch kann es für den Zeitpunkt des Einfahrens in die Kreuzung durch den Radfahrer keinen Unterschied machen, ob der Radfahrer auf der Radfahrerüberfahrt weiterfährt oder nach rechts abbiegt“, stellte der OGH fest. „Das Gefährdungspotenzial ist nämlich im Falle von geradeaus weiterfahrenden, die Kreuzung überquerenden Radfahrern sogar größer als bei rechts einbiegenden, weil

sich im erstgenannten Fall die Gefahr einer Kollision bereits im Bereich der Radfahrerüberfahrt verwirklicht, während bei einem rechts einbiegenden Radfahrer ein möglicher Kollisionspunkt nach rechts versetzt ist und somit sowohl die Annäherungsstrecke als auch der Zeitraum bis zu einer möglichen Kollision und damit auch die Reaktionszeit verlängert wird.“

Dazu komme, dass für die Lenker der rechts abbiegenden Fahrzeuge oftmals nicht erkennbar sei, ob Radfahrer geradeaus die Kreuzung auf der Radfahrerüberfahrt überqueren oder rechts abbiegen wollten. Eine Differenzierung zwischen überquerenden und rechts abbiegenden Radfahrern würde daher zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Es sei daher sachgerecht, § 38 Abs. 4 Satz 3 StVO sinngemäß auch auf rechts einbiegende Radfahrer anzuwenden.

Dem Lkw-Lenker fiel ein Verstoß gegen diese Bestimmung unter gröblicher Vernachlässigung der Aufmerksamkeit bezüglich des Klägers zur Last. Demgegenüber wog der Verstoß des Klägers gegen das Rechtsfahrgebot weit geringer, weshalb die vorinstanzliche Verschuldensteilung von 4:1 zugunsten des Radfahrers nicht zu beanstanden war.

*OGH 20b35/09z,
10.6.2009*

Nötigung zu unvermitteltem Bremsen

Eine Lenkerin bog von einer Ausfahrt in die Straße ein, ohne auf den Vorrangverkehr zu achten. Dadurch

wurde ein von links kom-mender holländischer Pkw-Lenker im Fließverkehr zu einem Abbrems- und Auslenkmanöver gezwungen, wobei er in einen Schneewall auf der gegenüberliegenden Straßenseite fuhr. Über die Lenkerin wurde wegen der Vorrangverletzung eine Geldstrafe von 150 Euro verhängt.

Über die dagegen erhobene Beschwerde erwog der Verwaltungsgerichtshof:

„Fahrzeuge im fließenden Verkehr haben Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, von Fußgängerzonen, von Wohnstraßen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen, von Parkplätzen, von Tankstellen, von Feldwegen oder dgl. kommen. Der Wartepflichtige darf die Vorrangberechtigten durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.“ Bei einer Vorrangverletzung müsse der Sachverhalt insofern konkretisiert werden, als die ungefähre Entfernung der Fahrzeuge voneinander und die von ihnen ungefähr eingehaltene Geschwindigkeit festzustellen sei (vgl. VwGH 15.9.1999, Zl. 99/03/0253). „Derartige Feststellungen hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid aber nicht getroffen, obwohl diese nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens möglich gewesen wären“, stellte das Höchstgericht fest. Da ohne Vorliegen der genannten Sachverhaltselemente nicht beurteilt werden könne, ob tatsächlich eine Vorrangverletzung vorgelegen sei, sei die Behörde auf der Basis ihrer Feststellungen zu Unrecht von einer solchen ausgegangen. Der Bescheid wurde daher aufgehoben.

VwGH 2008/02/0048,
27.2.2009



Alkotest: Ein Fahrzeuglenker kann auch zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Alkotest aufgefordert werden, wenn Alkoholisierungsmerkmale vorliegen.

Feststellen der Alkoholbeeinträchtigung

Einer Lenkerin wurde zur Last gelegt, auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr eine Atemalkoholkontrolle verweigert zu haben, weswegen eine Geldstrafe von 1.162 Euro verhängt wurde. Die Kfz-Lenkerin wandte sich gegen die Wertung des Tatorts als Straße mit öffentlichem Verkehr. Weiters sei sie bereits um 18 Uhr des Tattages mit dem Kraftfahrzeug unterwegs gewesen und hätte daher nicht erst gegen 21 Uhr zur Ablegung der Atemluftprobe aufgefordert werden dürfen.

Die Behörde führte demgegenüber aus, die Verkehrsfläche sei als Straße mit öffentlichem Verkehr zu beurteilen, weil sie frei zugänglich bzw. befahrbar sei. Es seien zwar „grundsätzlich Tore vorhanden“ gewesen, diese stünden jedoch ständig offen und seien zum Teil

nicht mehr schließbar. Der Hinweis „Fremden ist der Eintritt verboten“ befände sich teilweise auf dem geöffneten Tor und sei für Fahrzeuglenker nicht ersichtlich.

Die Kfz-Lenkerin erhob Beschwerde an den VwGH. Dieser bestätigte, dass es sich bei der Verkehrsfläche um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelte. Es entspreche ständiger Rechtsprechung (vgl. VwGH 29.5.1996, Zl. 95/03/0233), dass die Einschränkung einer Benützungsort auf einen bestimmten Personenkreis der Straße den Charakter einer Straße mit öffentlichem Verkehr nicht entziehe. Eine solche Einschränkung liege gar nicht vor, sei doch der Begriff „Fremde“ keineswegs eine ausreichend klare Abgrenzung in Hinsicht auf jene Personen, denen die Benützung verwehrt werden solle.

Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie hätte

nicht erst gegen 21 Uhr zur Ablegung der Atemluftprobe aufgefordert werden dürfen, ist Folgendes zu bemerken: Nach früherer Judikatur hat für die Behörde tatsächlich die Verpflichtung bestanden, in der Begründung des Bescheides ersichtlich zu machen, warum trotz der verstrichenen langen Zeit noch verwertbare Ergebnisse des Alkotests zu erwarten gewesen seien.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte diese Rechtsprechung aber nicht weiter aufrechtzuerhalten: „Dies deshalb, weil die Feststellung der zum Zeitpunkt der Aufforderung zum Alkotest nach früherer Rechtsprechung geforderten Umstände in der Regel von den Wahrnehmungen des einschreitenden Organs der Straßenaufsicht, das in der Regel über keine entsprechende medizinische Ausbildung verfügt, abhängt und daher in vielen Fällen gar nicht (mehr) möglich ist.“

Nach herrschender Rechtsprechung (vgl. VwGH 11.5.2004, Zl. 2004/02/0056) genügen vielmehr Alkoholisierungsmerkmale zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Atemluftprobe und die Vermutung, der Aufgeforderte habe ein Fahrzeug zu einem allenfalls auch länger zurückliegenden Zeitpunkt gelenkt, auf den bezogen eine Rückrechnung des Alkoholgehaltes noch möglich ist. „Es ist daher unerheblich, ob die Beschwerdeführerin kurz vor 21.00 Uhr oder um 18.00 Uhr mit dem Kraftfahrzeug gefahren ist, da eine Rückrechnung auch unter Berücksichtigung eines möglichen Alkoholkonsums nach dem Lenken zweifellos möglich gewesen wäre“, erwog das Höchstgericht. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

VwGH 2007/02/0153,
31.7.2007

Valerie Kraus